

GUT ZU WISSEN

Radfahrstreifen und Fahrradschutzstreifen



Radfahrstreifen, wie hier auf der Wessobrunner Straße in Weilheim, sind gekennzeichnet mit einem durchgehenden Strich. Dieser Fahrstreifen ist nur für Radfahrer und muss von diesen benutzt werden. Kraftfahrzeuge dürfen diesen Streifen nicht überfahren. Auch das Halten und Parken von Fahrzeugen ist auf dem Radfahrstreifen nicht erlaubt.

Fahrradschutzstreifen sind gekennzeichnet durch einer von der Fahrbahn abmarkierte unterbrochene Linie. Dieser Streifen darf im Ausnahmefall von Kraftfahrzeugen überfahren werden, jedoch nur zum Ausweichen bei entgegenkommenden Lkw oder Bussen. Dabei darf der Radfahrer nicht gefährdet werden. Auch hier ist das Halten und Parken von Fahrzeugen verboten. Bei einem Verstoß droht Bußgeld von 55 bis 100 Euro und ein Punkt.



Bei beiden „Streifen“ müssen die Autofahrer bei einem Überholvorgang einen Mindestabstand von 1,5 bis 2 Meter zum Fahrradfahrer einhalten.